

Satzung der Stadt Schwabach für den „Schwabach-Pass (Schwabach-PassS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Schwabach-Passes

Die Stadt Schwabach gibt einen Schwabach-Pass aus, der bedürftigen Schwabacher Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen und städtischer Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch zu nehmen. Die Einzelheiten der Ermäßigung sind in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 2

Berechtigter Personenkreis

Den Schwabach-Pass erhalten auf Antrag mit Hauptwohnsitz in Schwabach gemeldete

1. Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);
2. Empfänger von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII;
3. Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Unterabschnitten 1 und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld);
4. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, sowie Empfänger von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
6. Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge);
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
8. Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
9. Empfänger des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes einschließlich des

(Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen.

§ 3

Gültigkeitsdauer

(1) Der Schwabach-Pass wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt, unabhängig davon, ob die jeweilige Leistung für diesen Zeitraum durchgehend bewilligt ist. Endet der Leistungsbezug (§ 2) während der Laufzeit des Passes behält dieser weiter seine Gültigkeit.

(2) Bei Ablauf des Schwabach-Passes nach einem Jahr ist ein neuer Schwabach-Pass zu beantragen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Wer den Schwabach-Pass beantragt hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind und auf Verlangen der Stadt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 5

Härteregelung

Im Einzelfall kann ein Schwabach-Pass ausgestellt werden, wenn die Versagung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6

In-Krafttreten;

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister

Anlage 1

Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Kostenfreie Kurse in der Schwabacher Volkshochschule
- Freier Eintritt in das Stadtmuseum Schwabach
- Kostenfreie Kurse im Elementarbereich der Städtischen Musikschule
- Übernahme der Hälfte der Kosten für das komplette Kursangebot der PICK-Programme
- Eintritt ins Schwabacher Freibad für einen Pauschalbeitrag von je 1,00 €

Leistungen für Erwachsene:

- Kostenlose Nutzung der Stadtbibliothek (gilt nur für die Jahresgebühr des Benutzerausweises)
- Freier Eintritt in das Stadtmuseum Schwabach
- Kostenlose Stadtführungen
- Kostenlos jährlich ein Angebot der Schwabacher Volkshochschule aus dem Fachbereich „Beruf“
- Ermäßigung bei sonstigen Angeboten der Schwabacher Volkshochschule
- Ermäßigter Eintritt bei städtischen Kulturveranstaltungen (z.B. LesArt etc.)